

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in Kraft getreten



Dr. Rainer Kögel, Rechtsanwalt, Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz

Mit Veröffentlichung des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes im Bundesgesetzblatt am 28.03.2013 treten zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft, die für die Gründung von Stiftungen, die laufende Ergebnisverwendung sowie die Haftung und Vergütung von Stiftungsvorständen von Bedeutung sind. Der Titel des Gesetzes ist insoweit missverständlich, da er nicht die erhebliche Relevanz der Änderungen für gemeinnützige Körperschaften offenbart. Zu beachten ist, dass die unterschiedlichen Regelungen teilweise rückwirkend zum 01.01.2013, zum Teil mit Veröffentlichung des Gesetzes, zum Teil erst zum 01.01.2014 sowie zum 01.01.2015 in Kraft treten. Das Gesetz soll zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrechts beitragen. Das Gesetz bringt zahlreiche Erleichterungen und Vereinfachungen, über die an dieser Stelle ein kurzer Überblick gegeben werden soll.

I. Anerkennung von Verbrauchsstiftungen

Bei Verbrauchsstiftungen werden die Stiftungszwecke nicht nur aus den Erträgen, sondern auch aus ihrem Vermögen finanziert, das auf diese Weise „verbraucht“ wird. Bisher war umstritten, ob solche Stiftungen gegen die Verpflichtung zur Erhaltung des Stiftungsvermögens verstoßen. In einigen Bundesländern war deshalb die Gründung von Verbrauchsstiftungen bisher nicht möglich. Im BGB ist nunmehr klargestellt, dass Verbrauchsstiftungen dann zulässig sind, wenn sie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren gegründet werden. Abweichende Bestimmungen der Landesstiftungsgesetze sind an diese Gesetzesänderung anzupassen. Damit ist die Gründung von Verbrauchsstiftungen in allen Bundesländern ab sofort möglich. Dies ermöglicht gerade in Zeiten geringer Kapitalerträge eine deutlich höhere Flexibilität in der nachhaltigen Verfolgung der Stiftungszwecke.

II. Erleichterungen bei der Gründung von Stiftungen

1. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen einer gemeinnützigen Stiftung

In § 60a AO wird ein neues Verfahren eingeführt, durch das die satzungsmäßigen Voraussetzungen einer

gemeinnützigen Stiftung zukünftig vom zuständigen Finanzamt formell bei Errichtung geprüft und verbindlich festgestellt werden. Bisher war es üblich, dass Finanzämter lediglich eine vorläufige Bescheinigung über die Vereinbarkeit der Satzung mit der Abgabenordnung erstellt haben. Das neue Verfahren schafft höhere Rechtssicherheit für den Stifter und ermöglicht die Erhebung von Rechtsmitteln bei einer Ablehnung durch das Finanzamt. Ist die Satzungsmäßigkeit der Stiftung vom Finanzamt nach § 60a AO verbindlich festgestellt, kann die Stiftung in den ersten drei Jahren Spendenbescheinigungen ausstellen, selbst wenn der Freistellungsbescheid für die Körperschaftsteuer noch nicht erlassen wurde.

2. Sonderausgabenabzug bei Vermögensstockspenden

Stifter, die in den Vermögensstock ihrer Stiftung Mittel einzahlen, können diese alle zehn Jahre bis zu einem Betrag von 1 Mio. € als Sonderausgaben im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen (§ 10b Abs. 1a Satz 1 EStG). Bei zusammenveranlagten Ehepartnern verdoppelt sich dieser Abzugsbetrag auf 2 Mio. €. Nunmehr wird klargestellt, dass diese Verdoppelung auch

INHALT

- I. Anerkennung von Verbrauchsstiftungen
- II. Erleichterungen bei der Gründung von Stiftungen
- III. Erleichterungen in der laufenden Ergebnisverwendung
- IV. Haftung und Vergütung von Stiftungsvorständen
- V. Fazit

Keywords

Haftung in Stiftungen; Rücklagenbildung; Verbrauchsstiftung; zeitnahe Mittelverwendung

möglich ist, wenn diese nicht nachweisen können, dass jeder Ehepartner aus seinem Vermögen 1 Mio. € beigetragen hat. Daneben können Stifter unverändert jährlich Spenden von bis zu 20 % des Gesamtbetrags ihrer Einkünfte als Sonderausgaben abziehen.

3. Verlängerung der Frist für Ansparrücklage

Bereits bisher konnten Stiftungen im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei Folgejahren ihre Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und ihre Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben vollständig ihrem Vermögen zuführen. Diese sogenannte Ansparrücklage (§ 62 Abs. 4 AO; § 58 Nr. 12 AO) erlaubt es jungen

Stiftungen in den Anfangsjahren, ihre Erträge vollständig zu thesaurieren und hierdurch das Grundstockvermögen zu erhöhen. Diese Frist wird nunmehr auf das Gründungsjahr und die drei Folgejahre verlängert, sodass Stiftungen zukünftig insgesamt vier Jahre Zeit haben, ihr Vermögen aufzustocken.

III. Erleichterungen in der laufenden Ergebnisverwendung von Stiftungen

1. Nachweis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit bei mildtätigen Stiftungen

Bisher galt für Stiftungen, die bedürftige Menschen mildtätig unterstützen, ein umständliches Verfahren zum Nachweis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit der Begünstigten. Die Bedürftigkeit musste von der Stiftung eigens geprüft werden. Dieses Erfordernis entfällt zukünftig. Es genügt, wenn die Bedürftigkeit durch eine amtliche Stelle festgestellt wurde, so z.B. wenn der Bedürftige Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) oder dem SGB XII (Sozialhilfe) bezieht und die Bedürftigkeit durch einen Leistungsbescheid nachgewiesen oder dem Sozialhilfeträger bestätigt wird.

2. Verlängerung der Frist zur zeitnahen Mittelverwendung

Eine gemeinnützige Stiftung ist bekanntlich verpflichtet, die ihr zufließenden Mittel zeitnah für ihre Stiftungszwecke zu verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO). Bisher mussten Mittel im Jahr des Zuflusses und dem darauffolgenden Jahr verwendet werden. Diese Frist wird rückwirkend zum 01.01.2013 um ein weiteres Jahr verlängert. Hierdurch erhalten gemeinnützige Stiftungen mehr Zeit, um ihnen zugeflossene Mittel zweckentsprechend zu verwenden.

3. Nachholung freier Rücklagen

Gemeinnützige Stiftungen können für ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und für bis zu 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel eine sogenannte freie Rücklage bilden. Problematisch war bisher, dass diese Rücklage nur

in dem Jahr gebildet werden durfte, in dem die betreffenden Mittel der Stiftung tatsächlich zugeflossen sind. Eine Nachholung in den Folgejahren war bisher nicht zulässig. Gelingt es einer Stiftung im Jahr des Zuflusses, die Rücklage nicht vollständig auszuschöpfen, so kann diese zukünftig (ab dem 01.01.2014) in den beiden Folgejahren nachgeholt werden. Die Rücklagenbildung wird damit deutlich flexibler.

4. Lockerung des Endowmentverbots

Bisher war es Stiftungen nur sehr eingeschränkt erlaubt, andere Stiftungen mit Stiftungsvermögen auszustatten (sog. Endowment). Dies wurde in der Praxis zunehmend als Problem erkannt, da die Zusammenarbeit von Stiftungen hierdurch erheblich erschwert wurde. Mit Wirkung zum 01.01.2014 wird § 58 Nr. 3 AO nunmehr neu gefasst und erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Ausstattung anderer steuerbegünstigter Körperschaften mit Stiftungsvermögen. Voraussetzung hierfür ist es, dass die Empfängerin dieselben steuerbegünstigten Zwecke verfolgt und diese Mittel wiederum nicht an Dritte weitergibt (sog. Kettenweitergabe). Künftig dürfen steuerbegünstigte Körperschaften ihre Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie 15 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel zur Vermögensausstattung zuwenden.

IV. Haftung und Vergütung von Stiftungsvorständen

1. Satzungsreserve für die Vergütung von Vorstandsmitgliedern

Im BGB wird durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts klargestellt, dass eine Vergütung an Stiftungsvorstände nur bezahlt werden darf, wenn dies in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Fehlt es in der Stiftungssatzung an einer solchen Regelung, muss entweder die Satzung abgeändert oder die Zahlung der Vergütung eingestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Stif-

tungsvorstand nur die sogenannte steuerfreie Ehrenamtszuschale in Höhe von 720,- € (bisher 500,- €) erhält. Für diese Neuregelung gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2014.

2. Haftungserleichterungen für Ehrenamtliche

Stiftungsvorstände, die unentgeltlich tätig sind oder maximal die Ehrenamtszuschale von 720,- € pro Jahr erhalten, haften bereits bisher nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Zukünftig gilt eine Umkehr der Beweislast zugunsten des Organmitglieds. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden verursacht hat, so trägt die Stiftung hierfür die Beweislast. Der reduzierte Haftungsmaßstab und diese Beweislastregel gelten zukünftig auch für andere Stiftungsorgane, wie z.B. Mitglieder eines Stiftungskuratoriums oder eines Stiftungsbeirats und für Mitarbeiter, vorausgesetzt diese sind ehrenamtlich tätig.

3. Haftung für die Fehlverwendung von Spendenmitteln

Bisher galt für Stiftungsvorstände eine verschuldensunabhängige Haftung bei falscher Verwendung von Spendenmitteln. Diese Haftung wird zukünftig deutlich entschärft. Stiftungsvorstände haften zukünftig sowohl bei falsch ausgestellten Spendenbescheinigungen (sog. Ausstellerhaftung) gegenüber dem Fiskus als auch bei der von ihnen veranlassten Fehlverwendung von Spendenmitteln (sog. Veranlasserhaftung) einheitlich nur bei Vorliegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Die Haftung ist demnach auf Fälle des Verschuldens begrenzt und gilt nicht mehr wie bisher verschuldensunabhängig (sog. Gefährdungshaftung).

V. Fazit

Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes ist kein großer Wurf. Es bringt jedoch an zahlreichen Stellen Erleichterungen bei der Gründung sowie bei der Finanzierung von Stiftungen und schafft einige Verfahrensvereinfachungen. Es ist deshalb uneingeschränkt zu begrüßen.